

Vorlage Haupt- und Personalamt

51/2020

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Herausgabe des Amtsblatt "Blausteiner Nachrichten", Änderung der Redaktionsstatuten

Beschlussantrag

Zustimmung zur Neufassung der Redaktionsstatuten für das Amtsblatt "Blausteiner Nachrichten" der Stadt Blaustein zum 01.09.2020



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	20.06.2017	ö	Zustimmung zur Neufassung der Blausteiner Nachrichten zum 01.07.2017	einstimmig
VSA	21.07.2020	ö	Empfehlung an den GR der Neufassung der Redaktionsstatuten für das Amtsblatt Blausteiner Nachrichten zum 01.09.2020 zuzustimmen.	einstimmig

II. Sachvortrag

Dem Verwaltungs- und Sozialausschuss wurde in seiner Sitzung am 21.07.2020 folgender Sachvortrag vorgelegt:

In der Gemeinderatsitzung am 20.06.2017 wurde unter der Vorlagen-Nummer 44/2017ö die Neufassung der Redaktionsstatuten für das Amtsblatt "Blausteiner Nachrichten" der Stadt Blaustein zum 01.07.2017 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde die Stadtverwaltung beauftragt, dem Gemeinderat einen Vorschlag zur grundsätzlichen Begrenzung der Beiträge durch eine maximale Zeichenzahl vorzulegen und Richtlinien als Handreichung für die Kirchen und Vereine auszuarbeiten.

Die Stadtverwaltung hat nun eine Neufassung der Redaktionsstatuten ausgearbeitet, welche die o. g. Informationen beinhaltet. Der Aufbau bzw. die Gliederung der Redaktionsstatuten haben sich etwas verändert, die inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen wurden rot markiert.

Hinweis zur maximalen Zeichensetzung:

Die Stadtverwaltung hat sich ausführlich mit der maximalen Zeichensetzung beschäftigt. So gibt es die Möglichkeit, die Zeichensetzung an die Vereinsgröße anzupassen, jedoch müssten dann in einem noch festzulegenden Rhythmus Mitgliederdaten bei den Vereinen abgefragt und eine Staffelung bestimmt werden. Weiter könnte jeder Abteilung ein Kontingent zugewiesen werden. Dies sieht die Verwaltung jedoch als kritisch an, da nicht jede Einsendung konkret einer Vereinsabteilung zugeordnet werden kann. Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, eine allgemeine Zeichenbegrenzung für alle Einsendungen festzulegen.

Es ist vorgesehen, in einer der nächsten Ausgaben der Blausteiner Nachrichten die Änderung bekannt zu geben. Um alle Verfasser über die Änderungen der neuen Redaktionsstatuten zu informieren, kann zusätzlich ein Infoschreiben versendet werden.

Die Redaktionsstatuten sind in der von dem Verwaltungs- und Sozialausschuss diskutierten und verabschiedeten Fassung mit Kommentar beigefügt.

In der GR-Sitzung am 14. Juli wurde diskutiert, in den Redaktionsstatuten die Karenzzeit von drei Wochen für den Bürgerentscheid auszusetzen. Auf die Aufnahme eines solchen Passus wurde im VSA bewusst verzichtet. Dies wurde damit begründet, dass der Bürgerentscheid nicht als Wahl gilt und damit Nr. 3.4 d) der Redaktionsstatuten nicht zu tragen kommt. Zur Klarstellung wurde in das Protokoll der Sitzung des VSA aufgenommen, dass die Karenzzeit von drei Wochen für den Bürgerentscheid nicht gilt.

Der Verwaltungs- und Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den beigefügten Redaktionsstatuten der Blausteiner Nachrichten zuzustimmen. Der Gemeinderat wird gebeten, dieser Empfehlung zu folgen.

Verfasser



Anke Jaeger
Haupt- und
Personalamt

Anlagen

Anlage 1

Neufassung der Redaktionsstatuten für die Blausteiner Nachrichten

Anlage 2

Übersicht über 3300 Zeichen

Redaktionsstatuten für die Herausgabe der „Blausteiner Nachrichten“, Amtsblatt für die Stadt Blaustein

Der Gemeinderat trifft für die Herausgabe des Amtsblatts „Blausteiner Nachrichten“ folgende Regelungen:

1. Amtsblatt

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten gibt die Stadt Blaustein ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Blausteiner Nachrichten“ mit dem Zusatz „Amtsblatt für die Stadt Blaustein“.

Die „Blausteiner Nachrichten“ erscheinen einmal wöchentlich, in der Regel freitags. Abweichungen sind möglich, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt oder für amtliche Bekanntmachungen ein anderer Wochentag vorgeschrieben ist.

Redaktionsschluss für die Annahme von Berichten und Anzeigen ist in der Regel dienstags in den Ortsverwaltungen um 9 Uhr und im Rathaus Blaustein, Marktplatz 2, 89134 Blaustein dienstags um 11 Uhr. Bei einer Änderung des Erscheinungstags ändert sich der Redaktionsschluss entsprechend.

2. Herausgeber, Verantwortlichkeiten

Verantwortlicher Herausgeber ist der Bürgermeister, in dessen Auftrag das Hauptamt der Stadtverwaltung Blaustein.

Sämtliche Bekanntmachungen, Berichte oder Mitteilungen sind bis spätestens Redaktionsschluss dem Hauptamt der Stadt Blaustein grundsätzlich in elektronischer Form bereitzustellen.

Für die Herstellung der Blausteiner Nachrichten (Satz und Druck) wird ein Verlag beauftragt. Die nähere Ausgestaltung hierzu regelt ein Verlagsvertrag zwischen der Stadt Blaustein und dem beauftragten Verlag.

Für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil ist der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.).

Kommentar [GK1]: Verantwortlichkeit wurde neu mit aufgenommen.

3. Inhalte, Grundsätze der Veröffentlichung

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 3.1 Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltungen. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen der Stadt sowie der Ortsverwaltungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Blaustein zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.
- 3.2 Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Stadtverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem, öffentlichem oder kommunalem Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Gemeindeorgane.
- 3.3 Es werden weiterhin im Amtsblatt aufgenommen:
- Veröffentlichungen der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Blaustein, der Schulen und Kindertagesstätten.
 - Veröffentlichungen der örtlichen Kirchen, Vereine und Organisationen, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind.
 - Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen (sh. 3.4)
 - Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
- 3.4 Die im Gemeinderat der Stadt Blaustein vertretenen Fraktionen haben ein Veröffentlichungsrecht in der ersten Ausgabe eines Monats erscheinenden Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“:
- Gemäß § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen.
 - Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 1400 Zeichen im Amtsblatt für Textmitteilungen zur Verfügung. Die Bezeichnung der jeweiligen Fraktion wird hierauf nicht angerechnet. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die Fraktionen selbst. Hierdurch unberührt bleibt jedoch die presserechtliche Verantwortung nach Ziffer 6.
 - Zulässig sind nur Themen mit städtischem Bezug. Hierzu zählen Beiträge in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen oder sonstigen Themen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.
 - Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 3.5 Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken. Für die Veröffentlichung gelten folgende Rahmenbedingungen:
- Die Veröffentlichung der Einsendung erfolgt unter dem jeweiligen Ortsteil, in dem die Einrichtung oder der Verein seinen Sitz hat. Ausgenommen

Kommentar [GK2]: Aufzählung wurde um c) und d) ergänzt

davon sind Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Hierfür gibt es eine eigene Rubrik.

- b) Auf jeder Einsendung muss der Name des Vereins, der Einrichtung, etc. angegeben sein.
- c) Einsendungen müssen mit der Schriftart „Arial“ in Schriftgröße 12 formatiert sein. Hervorhebungen sind ausschließlich durch einen fett gedruckten Text möglich, Texte nur aus Großbuchstaben sind nicht erlaubt.
- d) In den Texten sollen keine Abkürzungen verwendet werden.
- e) Daten werden folgendermaßen, mit einem Leerzeichen nach dem Punkt, ausgeschrieben: z. B. 1. August 2020 oder 10. August 2020.
- f) Uhrzeiten werden durch einen Doppelpunkt getrennt: z. B. 7:20 Uhr oder 17:00 Uhr.
- g) Telefonnummern sind mit einem Schrägstrich (07304 / 1234), Durchwahlnummern mit einem Bindestrich anzugeben (07304 / 1234-56).
- h) Texte und Bilder müssen der Redaktion per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (docx für Texte und jpg für Bilder) zur Verfügung gestellt werden.
- i) Der Umfang eines Beitrags darf 3300 Zeichen nicht überschreiten. ~~Überschreitet ein Beitrag diesen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.~~ Die Zeichenkontingente gelten jeweils für eine Ausgabe und sind nicht übertragbar.
Es können grundsätzlich max. zwei Fotos pro Ausgabe und pro Institution mit Bezug zu derselben bzw. deren Aktivität abgedruckt werden. Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch. Die Bilder müssen mit dem Namen des Fotografen versehen sein (Beispiel: „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“).
- j) Einladungen zur General- oder Hauptversammlungen werden einmal mit und max. 2mal ohne Tagesordnung veröffentlicht.
- k) Gratulationen zu persönlichen Anlässen (Geburtstag, Hochzeit, Nachwuchs,...) sind nicht zulässig.
- l) Anreden wie „Liebe Mitglieder“ sind in den Berichten nicht erlaubt.
- m) Die Redaktion behält sich Kürzungen und Änderungen vor.
- n) Die Titelseite steht in erster Linie Mitteilungen der Stadtverwaltung zu. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Redaktion unter den Aspekten der Verfügbarkeit und Gleichbehandlung. Die Redaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen die Titelseite für wichtige Veröffentlichungen der Stadtverwaltung zu beanspruchen.
- o) Die Stadtverwaltung gibt Veröffentlichungen, die nicht den Vorgaben dieser Redaktionsstatuten entsprechen, zur Überarbeitung an die jeweilige Verfasserin/den jeweiligen Verfasser zurück. Kommt es hierdurch zur Überschreitung des Redaktionsschlusses, besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung in der jeweiligen Ausgabe.
- p) Die Stadtverwaltung bestätigt keine Eingänge von Einsendungen. Hier kann ggf. über das Email-Programm eine Lesebestätigung angefordert werden.

Kommentar [JA3]: Der VSA schlägt vor, diesen Passus zu streichen, da in unter o) geregelt ist, dass grundsätzlich Veröffentlichungen, die nicht den Statuten entsprechen, zurück gegeben werden.

Kommentar [GK4]: 3.5 wurde neu ausgearbeitet, um künftig die Einsendungen einheitlich zu begrenzen bzw. zunächst bearbeitungsreif zu erhalten. o) war bereits Teil der bisherigen Statuten.

4. Veröffentlichungen in den Rubriken „Kirchliche Nachrichten“, „Vereinsnachrichten“ und „aus den Parteien und Wählervereinigungen“

In den Rubriken sind folgende Mitteilungen zugelassen:

- 4.1 Veranstaltungshinweise der Kirchen, der örtlichen Vereine und Organisationen sowie der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz in Blaustein.
- 4.2 Veranstaltungsberichte der o. g. Organisationen soweit sie von örtlicher Bedeutung sind bzw. über einen örtlichen Bezug verfügen. Hierfür stehen die Rubriken „Kirchliche Nachrichten“ für die Kirchen und „Vereinsnachrichten“ für die örtlichen Vereine und Organisationen zur Verfügung. Der Verbund der Selbstständigen Blaustein e.V. erhält die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Beiträgen unter der Rubrik „Handel und Gewerbe“.
- 4.3 Die Beiträge der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen werden in einer eigenen Rubrik zu Beginn der Vereinsnachrichten veröffentlicht. Die Beiträge müssen einen Bezug zu Blaustein oder dem Alb-Donau-Kreis haben.
Zugelassen sind z. B. Berichte über Aktivitäten auf Ortsverbands- und Kreisverbandsebene. Dies umfasst auch die Berichterstattung von Veranstaltungen der Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises, in dem sich die Stadt Blaustein befindet. Es ist möglich, über politische Aussagen, die während solcher Veranstaltungen gemacht wurden, zu berichten.

Nicht zulässig sind Beleidigungen, die Verletzung oder Diskriminierung anders Denkender. Beiträge mit politischem Inhalt, die völlig losgelöst von den vorgenannten Aktivitäten auf Ortsverbands- und Kreisverbandsebene sind, werden ebenfalls nicht veröffentlicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Ortsvereine/Ortsverbände/Stadtverbände von Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Zulässig sind lediglich einfache Termin-/ Veranstaltungshinweise unter Angabe von Datum, Uhrzeit, ggf. Ort der Veranstaltung, ggf. Angabe der Art und Thema der Veranstaltung.

Während der Karenzzeit sind Beiträge, die über reine Terminankündigungen hinausgehen, nur im Anzeigenteil als kostenpflichtige Anzeige möglich.

Die vorstehenden Regelungen gelten zudem für alle an den Wahlen beteiligten politischen Gruppen/Parteien bzw. für jeden an einer Wahl beteiligten Bewerber.

- 4.4 Den anderen Vereinen, Gruppierungen und Organisationen mit Sitz in Blaustein sowie den Kirchen in Blaustein sind politische Beiträge untersagt.

5. Bürgerentscheide

Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 veröffentlicht werden.

Bei einem Bürgerbegehren steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Für den Inhalt gilt Ziffer 3 entsprechend.

Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den Inhalt sind auch hier zu beachten.

Kommentar [GK5]: Bürgerentscheide waren bisher nicht in den Redaktionsstatuten berücksichtigt und sind aus aktuellem Anlass nun geregelt.

6. Ausschlüsse von der Veröffentlichung

Neben bereits o. g. Ausschlüssen werden folgende Veröffentlichungen nicht im Amtsblatt aufgenommen:

- a) Tages- und parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme der Regelungen in Ziffern 3.4 und 4.3).
- b) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- c) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
- d) Beiträge die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Blaustein verstoßen.
- e) anonyme Schriftsätze.
- f) Leserbriefe/Leserzuschriften.
- g) Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Blaustein haben (Ausnahmen hierzu können von der Stadtverwaltung zugelassen werden, sofern die Beiträge einen konkreten Bezug zur Stadt Blaustein haben).
- h) Beiträge, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.
- i) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit.
- j) gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen, Wahlanzeigen

In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe von Ziffer 4. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.

Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. Die letzte Seite des Amtsblatts ist generell von Wahlwerbung ausgenommen. Ferner sind in der letzten Ausgabe des Amtsblattes vor einem Wahltermin Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht zur Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes.

8. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse werden in der Rubrik „Informationen“ aufgenommen. Hierzu zählen Fülltexte (Beiträge, die sich nicht mit kommunalen Ereignissen befassen), die nicht bereits von den vorstehenden Regelungen erfasst werden. Über die Aufnahme entscheidet die Redaktion.

9. Bezugsgeld, Anzeigenkosten

Das vom Gemeinderat festgesetzte Bezugsgeld wird einmal jährlich eingezogen. Die Anzeigenverwaltung obliegt dem mit der Herstellung (Satz und Druck) beauftragten Verlag. Anzeigen nach Ziffer 7 sind kostenpflichtig. Die übrigen Veröffentlichungen sind kostenfrei, soweit ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung festgestellt werden kann.

10. ~~Geltungsumfang~~

~~Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.~~

Kommentar [GK6]: Dieser Passus ist neu und soll eine Umgehung der Vorschriften verhindern.

11.10. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Blaustein ausdrücklich ausgeschlossen.

Kommentar [JA7]: Dieser Passus wurde zunächst seitens der Verwaltung neu aufgenommen, aber nach kurzer Diskussion im VSA wieder verworfen.

12.11. Inkrafttreten

Die Redaktionsstatuten treten zum 01.09.2020 in Kraft. Die bisherigen Redaktionsstatuten vom 20.06.2017 treten gleichzeitig außer Kraft.

Blaustein, den 01.09.2020

Thomas Kayser
Bürgermeister

